Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redacteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 14. Oels, den 2. April 1885. 23. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 131. Oels, den 26. März 1885.

Nachdem der Herr Minister des Innern darauf hingewiesen, daß es mit der amtlichen Stellung eines Kreissecretairs nicht vereinbar erscheine, wenn derselbe die verantwortliche Redaktion eines Kreisblattes führe, welches neben dem amtlichen Material Artikel oder Inserate **politischen** Inhalts aufnimmt, ist der Königliche Kreissecretair Raabe vom 1. April cr. ab von der Redaktion des Oels'er Kreisblattes entbunden und dieselbe dem Mitbesitzer der hiesigen Hofbuchdruckerei Herrn H. Ludwig übertragen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 132. Oels, den 1. April 1885.

Das Musterungsgeschäft pro 1885 betreffend.

Den Magisträten, Gutsvorstehern und Gemeindevorständen des Kreises theile ich in Gemäßheit des § 61 ad 2 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 hierdurch mit, daß die Musterung der Militärpflichtigen des hiesigen Kreises durch die Ersatz-Commission in der Zeit vom 1. bis 8. Mai cr., und zwar **am 1., 2., 4., 7. und 8. Mai im ehemaligen Schützenhause zu Oels und am 5. und 6. Mai im Schützenhause zu Bernstadt** stattfinden wird.

Die Vorsteher müssen mit den Mannschaften an jedem Tage früh 7 Uhr zur Stelle sein, bei ihrem Eintreffen die Vorstellungsliste sofort dem Secretair Jäschke zur Durchsicht übergeben und etwaige Nachträge anmelden.

Zur Vorstellung gelangen die Militärpflichtigen aus den Ortschaften nach folgender Ordnung:

I. Im ehemaligen Schützenhause zu Oels.

Freitag, den 1. Mai cr.,

Schloßbezirk Oels, Stadt Oels.

Sonnabend, den 2. Mai cr.,

Allerheiligen, Bartkerey, Bogschütz, Bohrau, Briese, Bukowintke, Buselwitz, Carlsburg, Crompusch, Cronendorf, Cunersdorf, Dammer, Dobrischau, Döberle, Dörndorf, Domatschine, Gut Dzielunke, Eichgrund, Groß-, Klein-, Neu-, Poln.-Ellguth, Gimmel, Görlitz, Groß-Graben, Grüneiche.

Montag, den 4. Mai cr.,

Grüttenberg, Gutwohne, Hönigern, Gut Hundsfeld, Stadt Hundsfeld, Jackschönau, Jäntschdorf, Jenkwitz, Dorf Juliusburg, Stadt Juliusburg, Kaltvorwerk, Korschlitz, Kritschen, Kurzwitz, Langewiese, Leuchten, Loischwitz, Ludwigsdorf.

Donnerstag, den 7. Mai cr.,

Maliers, Medlitz, Mirkau, Netsche, Neudorf b. J., Neuhaus, Neuhof b. R., Neuhof b. W., Klein-Oels, Gut Oppeln und Neugarten, Ostrowine, Klein-Peterwitz, Peuke, Pischkawe, Pontwitz, Pühlau, Raake, Rathe, Rotherinne, Sacrau, Schickerwitz, Schleibitz, Schmarse, Nieder- und Ober-Schmollen.

Freitag, den 8. Mai cr.,

Schmoltschütz, Schützendorf, Schwierse gutsherrl., Schwierse städt., Schwundnig, Sechskiefern, Sibyllenort, Spahlitz, Stampen, Stein, Strehlitz, Stronn, Süßwinkel, Tschertwitz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Weißensee, Wiesegrade, Wildschütz, Würtemberg, Zessel, Groß-Zöllnig, Zucklau.

II. Im Schützenhause zu Bernstadt.

Dienstag, den 5. Mai cr.,

Stadt Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Buchwald herz. und frei Anth., Cunzendorf, Fürst.-Ellguth, Galbitz, Kraschen, Lampersdorf, Langenhof, Laubsky, Klein-, Mittel-, Ober- und Nieder-Mühlatschütz, Nieder-Mühlwitz, Ober-Mühlwitz,

Mittwoch, den 6. Mai cr.,

Nauke, Neudorf b. B., Neuvorwerk, Zantoch, Ziegelhof, Klein-Zöllnig, Pangau, Patschkey, Postelwitz, Nieder- und Ober-Prietzen, Reesewitz, Sadewitz, Neu-Schmollen, Nieder- und Ober-Schönau, Taschenberg, Ulbersdorf, Vielguth, Vogelgesang, Wabnitz, Weidenbach, Wilhelminenort und Woitsdorf.

Die Loosung der Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges findet Sonnabend, den 9. Mai cr., im ehemaligen Schützenhause hierselbst statt, wobei jedoch das persönliche Erscheinen der Mannschaften nicht erforderlich ist.

Nach jedesmaliger Beendigung des Musterungsgeschäfts wird an den oben erwähnten Tagen, excl. des Loosungstages, das Klassificationsgeschäft stattfinden. Die betreffenden Mannschaften haben sich ohne Ordre an dem Tage einzufinden, an welchem sich die Militärpflichtigen derselben Ortschaft zur

Musterung gestellen, vorher aber, und zwar bis spätestens den 25. April cr. sich behufs Eintragung in die Listen bei ihrem Bezirksfeldwebel zu melden.

Die Reclamationen für Militärpflichtige, sowie die der Reservisten, Landwehrmänner und Ersatz-Reservisten sind nach dem vorgeschriebenen Schema anzufertigen und bis spätestens den 25. April cr. an mich einzureichen. Jeder Reclamations-Nachweisung ist der ausgefüllte Fragebogen beizufügen. Hierbei veranlasse ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher, die Gemeindemitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß § 31 Nr. 1 der Ersatzordnung Reclamationen für Militärpflichtige nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Betheiligten sie vor dem Musterungsgeschäfte oder bei Gelegenheit desselben anbringen und daß spätere Reclamationen nur insofern zur Berücksichtigung gelangen dürfen, als die Veranlassung hierzu erst **nach** Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist. Die Angehörigen der Reclamirten, auf deren Alter, Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit sich die Reclamation stützt, müssen sich zum Musterungsgeschäfte persönlich einfinden, und mache ich die Magisträte, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände für das Erscheinen dieser Angehörigen verantwortlich.

Für rechtzeitige Beorderung der Mannschaften und das pünktliche Erscheinen derselben im Gestellungslokale, sowie dafür, daß jeder Militärpflichtige, der bereits in den Vorjahren gemustert worden ist, seinen Loosungsschein zur Hand hat, ist Sorge zu tragen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. sind auf Grund eines derartigen Attestes von der persönlichen Gestellung entbunden.

Die Seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden müssen obrigkeitlich beglaubigt sein. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Die Schulamts-Candidaten haben ihre Zeugnisse mit zur Stelle zu bringen.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt, kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden. Von den Städten muß ein Deputirter und von den Landgemeinden müssen die Guts- und Gemeindevorsteher die Mannschaften ihres Bezirks begleiten und darauf halten, daß dieselben in reinlichem und nüchternem Zustande erscheinen und sich auch unterwegs ruhig und ordentlich betragen. Zum Musterungstermine sind die Rekrutirungs-Stammrollen nebst Geburtslisten, die Vorstellungs- und Verleselisten mit zur Stelle zur bringen.

In Betreff der Führung der Listen bemerke ich Folgendes:

Die alphabetische Liste des laufenden Jahrganges wird am 25. April cr. abgeschlossen werden. Nachträglich sich anmeldende Militärpflichtige sind mir behufs Nachtragung schleunigst zur Anzeige zu bringen. Die Militär-Stammrollen nebst den Geburtslisten und den Formularen zu den Vorstellungslisten müssen in der Zeit vom 25. bis 30. April cr. durch sichere Boten hier abgeholt werden. Nach Empfang der Stammrollen sind die Vorstellungslisten, in welche nur diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen sind, welche wirklich vorgestellt werden, sofort anzufertigen und die Rubriken 1—7 genau und vollständig auszufüllen. Die Aufnahme der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste muß nach Jahrgängen geordnet sein, so, daß zuerst die Mannschaften aus den Jahrgängen vor 1863, dann diejenigen pro 1863, 1864 und zuletzt pro 1865 aufgeführt sind. Die Jahrgänge sind durch die Ueberschrift „Jahrgang ꝛc." zu markiren. Die Ordnung in den Jahrgängen selbst muß genau nach der Nr. der alphabetischen Liste, welche in den Stammrollen in Rubrik 2 unter der laufenden Nr. aufgeführt ist, erfolgen. Die Nr. der alphabetischen Liste ist in die Vorstellungsliste nach Spalte 2 zu übertragen. Außer der Vorstellungsliste ist behufs Rangirung der Leute vor der Musterung noch eine Verleseliste, welche nur die Namen der Mannschaften in der Reihenfolge, wie sie in der Vorstellungsliste stehen, mit Angabe der lfd. Nr. und der Nr. der alphabetischen Liste enthalten darf, anzufertigen und mit zur Stelle zu bringen.

Nr. 133. Oels, den 30. März 1885.

Die Reclamationen der Reservisten, Wehrmänner und Ersatzreservisten I. Klasse zum Zweck der Zurückstellung bei eintretender Mobilmachung betreffend.

Die Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie die Ersatz-Reservisten I. Klasse, welche Anspruch machen, im Falle einer Mobilmachung wegen häuslicher, gewerblicher oder Familien-Verhältnisse zurückgestellt zu werden und dieses Gesuch nach den gesetzlichen, unten abgedruckten Bestimmungen zu motiviren im Stande sind, haben die Gesuche bei dem Gemeindevorstande bis spätestens zum 20. April cr. anzubringen.

Der Gemeindevorstand hat diese Gesuche zu prüfen, zu jedem derselben die vorgeschriebene Reclamations-Nachweisung nebst Fragebogen anzufertigen und diese Schriftstücke bis zum 25. April cr. an mich einzureichen. Auch die früher bereits mit Erfolg eingereichten Reclamationen müssen erneuert werden.

Die Magisträte und Gemeindevorstände veranlasse ich hiermit, diese Verfügung zur Kenntniß der Reservisten, Wehrmänner und Ersatz-Reservisten I. Klasse zu bringen, und dabei noch darauf aufmerksam zu machen, daß, falls die betreffenden Mannschaften ihre diesfälligen Gesuche nicht rechtzeitig anbringen sollten, bei eintretender Mobilmachung unter keinen Umständen auf ihre häusliche Unabkömmlichkeit Rücksicht genommen werden könne. Zur Berücksichtigung geeignete Fälle sind nach den hierbei maßgebenden Bestimmungen des § 17 der Control-Ordnung folgende:

1. wenn ein Mann als einziger Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Geselle oder Knecht nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien bei der Einberufung zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist;
2. wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder als Ernährer einer zahlreichen Familie den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende pr[illegible]en würde;
3. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung des Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorbezeichneten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß behauptete Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Großeltern in der Regel durch ärztliche Untersuchung im Termine, oder, falls die Betreffenden durch Krankheit oder Altersschwäche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliche Atteste noch besonders festzustellen bleibt.

Nr. 134. Oels, den 1. April 1885.

Die Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1884/85 betreffend.

Die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Kreises veranlasse ich hiermit, die hierher eingereichten und revidirten Duplikate der Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1884/85 durch zuverlässige Boten baldigst in meinem Bureau abholen zu lassen.

Nr. 135. Oels, den 31. März 1885.

Sonntag, den 19. April cr., von Vormittag 9½ bis 12½ Uhr wird der Augenarzt Herr Dr. Jany aus Breslau im Rathhause zu Oels **arme** Augenkranke und Blinde unentgeltlich untersuchen und mit ärztlichem Rathe versehen.

Indem ich den Kreisbewohnern hiervon Kenntniß gebe, fordere ich die Magisträte, Herren Guts- und Gemeindevorsteher auf, dafür Sorge zu tragen, daß möglichst alle arme Augenkranke zu dieser Untersuchung erscheinen. Ich bemerke, daß sich unter den Blinden und Augenkranken häufig solche befinden, welche von den Ortsarmenverbänden unterhalten werden müssen, die aber durch eine Operation oder sonstige entsprechende Behandlung doch noch seh- und erwerbsfähig werden können und daß es daher nicht nur für die Kranken selbst, sondern auch für die Armenverbände von höchster Wichtigkeit ist, daß den vorhandenen Blinden und Augenkranken ärztlicher Rath und Hülfe zu Theil wird.

Die Augenkranken und Blinden, welche von Herrn Dr. Jany untersucht werden sollen, sind mit einem Armuthsatteste versehen, am genannten Tage hierher zu befördern.

Nr. 136. Oels, den 25. März 1885.

Die Landgüter-Ordnung für die Provinz Schlesien betreffend.

Nachdem die Landgüter-Ordnung für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 (Ges. S. S. 121) in Kraft getreten ist, ist schon manches geschehen, um den betheiligten Kreisen das Verständniß für die durch das Gesetz gebotenen Vortheile zu erwecken und es zeichnet sich in dieser Beziehung ein Vortrag, welchen der Landrath des Bolkenhainer Kreises, Herr v. Lösch, im dortigen landwirthschaftlichen Kreisvereine gehalten hat und welcher im Verlage von Wilh. Gottl. Korn in Breslau unter dem Titel: „Die Schlesische Landgüter-Ordnung vom 24. April 1884 nebst Formularen zu letztwilligen Erklärungen" im Druck erschienen ist, besonders aus.

Derselbe entwickelt die Gründe, welche zu dem Erlaß des Gesetzes geführt haben, giebt eine Uebersicht von dem Inhalt des letzteren und hebt in prägnanter Weise die von demselben für den ländlichen Grundbesitzerstand zu erwartenden Vortheile hervor.

Bäuerliche Besitzer, welche ihre Besitzungen ihren Familien zu erhalten wünschen, finden darin ausreichende Belehrung über das einzuschlagende Verfahren.

Indem ich der ländlichen Bevölkerung die Anschaffung dieser Druckschrift empfehle, bemerke ich, daß das Einzel-Exemplar 40 Pf. kostet, 20 Exemplare zum Preise von 6 Mark abgegeben werden und daß Bestellungen in meinem Amtslokal gemacht werden können, wo auch ein Exemplar zur Einsicht ausliegt.

Nr. 137. Oels, den 1. April 1885.

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist mittelst Erlasses vom 6. v. Mts. dem Comité der im Sommer d. J. zu Königsberg i./Pr. stattfindenden internationalen Ausstellung von Betriebs-, Arbeits- und Hülfsmaschinen für Handwerk und Klein-Industrie die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der gedachten Ausstellung eine öffentliche Verloosung kunstgewerblicher und anderer Gegenstände zu veranstalten und die betreffenden Loose in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien und Brandenburg mit Einschluß der Stadt Berlin zu vertreiben, was ich hiermit zur Kenntniß der städtischen und ländlichen Ortsbehörden des Kreises bringe.

Nr. 138. Oels, den 26. März 1885.

Nach amtlicher Mittheilung hat am 8. Februar cr. in Kaltvorwerk ein fremder Hund zwei Hunde des Windmüllers Hiller daselbst gebissen.

Durch die thierärztliche Untersuchung des einen dieser Hunde, welcher später an der Tollwuth erkrankte, hat sich der Verdacht der Tollwuth an dem fremden Hunde bestätigt.

Auf Grund des § 20 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 ordne ich daher hiermit an, daß sämmtliche Hunde in Kaltvorwerk und den bis 4 km von dort entfernt liegenden Ortschaften Klein-Ellguth, Kritschen, Ober- und Nieder-Schmollen, Cronendorf, Crompusch, Schwierse gutsherrlich und städtisch, Groß-Ellguth, Ludwigsdorf und Neu-Ellguth auf die Zeit bis zum 8. Mai d. J. an die Kette gelegt oder eingesperrt werden.

Der Königliche Landrath.
v. Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bezirks-Compagie Bernstadt. J. N. 236.
Bernstadt, den 31. März 1885.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlungen im Bezirke der diesseitigen Compagnie finden an den aufgeführten Tagen und Orten für die bezüglichen Ortschaften statt:

am 8. April 1885, Vormittags 8 Uhr, in Bernstadt (Schloßhof):

Cunzendorf mit Finkenberg Vogelgesang, Patschkey, Sadewitz, Klein-Zöllnig, Neuvorwerk, Buchwald herzogl. und frei Antheil mit Friedrichsberg, Neu-Friedrichsberg und Neu-Vorwerk, Pangau, Woitsdorf mit Walterei, Neudorf, Weidenbach mit Schäferei, Laubsky;

am 8. April 1885, Vormittags 1/2 12 Uhr, in Ulbersdorf:

Ober-, Nieder-Poln.-Ellguth mit Lorke, Heidane, Neuvorwerk und Schweizerei, Pontwitz mit Dzielunke, Groß-Vorwerk, Kachemühle, Mühlchen, Ploske-Gut, Dzielinitz und Jonas, Ulbersdorf, Gimmel mit Obrath und Guthawe, Reesewitz, Ober- und Nieder-Schönau, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Galbitz mit Feldmühle, Nauke, Wabnitz;

am 8. April 1885, Nachmittags 3 Uhr, in Grüttenberg:

Schützendorf, Allerheiligen, Neuhof b. W., Wiesegrade, Schmoltschütz, Grüttenberg mit Eichvorwerk, Stronn, Korschlitz, Groß-Zöllnig, Schwierse gutsherrl. und städtisch, Würtemberg, Buselwitz, Zessel mit Grabke, Koche und Katutsche;

am 9. April 1885, Vormittags 1/2 8 Uhr, in Kaltvorwerk:

Vielguth mit Katzur und Berghäuser, Grubenvorwerk und Waldschäferei, Neu-Ellguth, Neu-Schmollen, Kaltvorwerk, Klein-Ellguth mit Glumy, Kopse, Staffetsche Freistelle, Kritschen mit Fischerhaus, Grünhof, Schweizerei, Straßenkretscham und Waldmühle, Ludwigsdorf mit Schweizerei, Groß-Ellguth mit Schwierseberg, Cronendorf, Ober- und Nieder-Schmollen, Crompusch;

am 9. April 1885, Vormittags 1/2 11 Uhr, in Klein-Oels;

Pischkawe, Süßwinkel, Klein-Oels, Cumersdorf mit Mühldorf und Sandhäuser, Neuhof b. R., Medlitz, Raake, Netsche;

am 9. April 1885, Nachmittags 3 Uhr, in Lampersdorf:

Kraschen mit Sabiok und Johnsthal, Ober- und Nieder-Prietzen mit Klein-Waltersdorf und Borken, Lampersdorf mit Weinberg, Fürsten-Ellguth mit Baruthe und Schweizerei, Wilhelminenort, Ober-, Nieder- und Mittel-Mühlatschütz mit Feldvorwerk, Ziegelhof, Postelwitz mit Straßen-Kretscham, Zantoch, Klein-Mühlatschütz;

am 10. April 1885, Vormittags 8 Uhr, in Bernstadt (Schloßhof):

Stadt und Vorstadt Bernstadt mit Rollemühle und Dörrhaus, Langenhof, Taschenberg.

Es gestellen sich daselbst:

1. alle **Reserve-Mannschaften,** das sind diejenigen, welche in der Zeit **vom 1. Oktober 1877** ab und später in den Militärdienst getreten sind, **also die Jahrgänge 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883 und 1884,**
2. **alle zur Disposition der Ersatzbehörden und zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften,**
3. **sämmtliche Landwehr-Mannschaften mit Ausnahme derjenigen der Jahresklasse 1873, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1873 in den aktiven Dienst getreten und mit Nachdienen nicht bestraft worden sind, sowie derjenigen freiwillig 4 Jahre aktiv gedienten Kavalleristen der Jahresklasse 1875, welche nach Inhalt ihres Militärpasses 2 Jahre früher aus der Landwehr ausscheiden und bei welchen dasselbe Verhältniß obwaltet.**

Der Vorschrift entsprechende Entschuldigungs-Atteste sind bis **spätestens den 6. April 1885** beim Unterzeichneten niederzulegen. Unvorschriftsmäßige Entschuldigungs-Atteste finden **keine** Berücksichtigung.

Das Fehlen ohne begründete Entschuldigung wird mit Arrest und einjährigem längeren Verbleiben im Dienstverhältniß bestraft.

Sämmtliche Mannschaften haben die Pässe mit zur Stelle zu bringen.

Auf Befehl:
Kupfermann, Bezirks-Feldwebel.

Oels, den 25. März 1885.

Der unterm 4. Juni 1883 hinter der Johanna Bock aus Festenberg wegen Diebstahls erlassene Steckbrief ist erledigt.

Der Erste Staatsanwalt.

Oels, den 26. März 1885.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Angabe des gegenwärtigen Aufenthalts des Schmiedegesellen Ernst Hein aus Buschewitz, Kreis Trebnitz, geboren dort am 31. Dezember 1830, Sohn der dort verstorbenen Garnsammler Gottlieb und Susanna (geborenen Hübner) Hein'schen Eheleute, zu den Akten J. 242/85. Hein soll als Zeuge vernommen werden.

Der Erste Staatsanwalt.

Nebst einer Beilage.